

Betrieb von Amalgamabscheidern

Kapitel 15

Inhalt	Seite
Checkliste zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen nach dem Abwasserrecht	1
Wasserhaushaltsgesetz	2
Abwasserverordnung	2
Berliner Wassergesetz	2
Indirekteinleiterverordnung	2
- Genehmigung der Indirekteinleitung	
- Anzeigepflicht	3
- Prüfpflichten	
- Betriebspflichten	
- „Sachverständigen Stellen“	
Arbeitsanweisung für die Wartung von Amalgamabscheidern (Kopiervorlage)	5
Betriebsbuch für Amalgamabscheider (Kopiervorlage)	6
Anzeigeformular (Kopiervorlage) Vordruck WA 50/2007	6 - 9
Hinweise der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	11 - 12

Checkliste zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen nach dem Abwasserrecht

Indirekteinleitungsverordnung und Amalgamabscheider	Unterlagen zum Amalgamabscheider	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfzeichen bzw. Zulassungsbescheid vom Deutschen Institut für Bautechnik - CE-Zertifikat - Bedienungsanleitung bzw. Gebrauchsanweisung - schriftliches Übergabe- und Einweisungsprotokoll zur jährlichen Wartung des Abscheiders (hierdurch ist der Praxisinhaber „Sachkundiger“) - Betriebsbuch 	
	Einmaliges Anzeigeverfahren beim zuständigen Bezirksamt (ab April 2005) über den Weiterbetrieb des Amalgamabscheiders und der Indirekteinleitung von amalgamhaltigem Abwasser.	<p>Das Bezirksamt registriert die Anzeige, ohne dass eine Rückmeldung erfolgt</p> <p>Die Registrierung bleibt im Normalfall unbefristet erhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Anzeige/n aufbewahren, Weiterführen des Betriebsbuches zur Dokumentation von Reparaturen, jährlichen Wartungen und Prüfungen - für neue Amalgamabscheider Betriebsbuch anlegen
	Anzeigeverfahren beim zuständigen Bezirksamt wegen Änderung der Abwasseranlage (z. B. hinzukommende Amalgamabscheider oder Wechsel der Fabrikate)	<p>Das Bezirksamt registriert die Anzeige, ohne dass eine Rückmeldung erfolgt</p> <p>Die Registrierung bleibt im Normalfall unbefristet erhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 5-Jährige Prüfungen (ab Nov. 2006 nur durch Sachverständige, zuvor durch fachkundige Techniker) - Aufbewahrung von Entsorgungsnachweisen
	Erstmalige Prüfung eines Amalgamabscheiders (erste Inbetriebnahme) durch zugelassenen Sachverständigen (Liste unter www.zaek-berlin.de > Zahnärzte > Praxisführung > Amalgamabscheider)	<p>Technische Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Amalgamabscheiders nach Festlegungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 	<p>Nach erfolgreicher Prüfung ist der Prüfbericht zusammen mit der Anzeige und dem schriftlichen Einweisungsprotokoll dem zuständigen Bezirksamt zuzusenden</p> <p>Kopie des Prüfberichtes als Dokumentation der veranlassten Prüfung aufbewahren</p> <p>Betriebsbuch für neuen Amalgamabscheider anlegen</p> <p>Termin der nächsten regelmäßigen Sachverständigenprüfung beachten</p>
	5-Jähriges Prüfverfahren durch zugelassenen Sachverständigen (Liste unter www.zaek-berlin.de > Zahnärzte > Praxisführung > Amalgamabscheider)	<p>Technische Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Amalgamabscheiders nach Festlegungen des Deutschen Institutes für Bautechnik <p>Ordnungsprüfung auf Vorhandensein von :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopie/n der Anzeige/n - Dokumentationen von Reparaturen, jährlichen Wartungen und Prüfungen im Betriebsbuch - Entsorgungsnachweisen 	<p>Nach erfolgreicher Prüfung ist der Prüfbericht dem zuständigen Bezirksamt zuzusenden</p> <p>Nach <u>nicht</u> erfolgreicher Prüfung ist der festgestellte Mangel entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen zu beseitigen; das zuständige Bezirksamt ist in Kenntnis zu setzen</p> <p>Kopie des Prüfberichtes als Dokumentation der veranlassten Prüfung aufbewahren</p> <p>Termin der nächsten regelmäßigen Sachverständigenprüfung beachten</p>
	Entleerung des Amalgamabscheiders	durch Praxispersonal	Dokumentation im Betriebsbuch
	Wartung des Amalgamabscheiders nach Herstellerangaben	durch nachweislich sachkundiges Praxispersonal oder Kundendiensttechniker	Dokumentation im Betriebsbuch Dokumentation im Betriebsbuch Wartungs- und Instandsetzungsbericht
	Reparatur des Amalgamabscheiders	Kundendiensttechniker	Dokumentation im Betriebsbuch Wartungs- und Instandsetzungsbericht
	Aufbewahrungszeit der Dokumentation (Betriebsbuch)	5 Jahre nach Erstellung oder des letzten Eintrages	

► Wasserhaushaltsgesetz

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bildet die zentrale Rechtsgrundlage für den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen. In diesem Gesetz wird die Forderung erhoben, Gewässer (auch das Grundwasser) vor Belastung mit schädlichen Stoffen zu schützen. Der Gesetzgeber verlangt, dass mit Hilfe von Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen können. Wie in Gesetzen üblich, sind auch hier keine eindeutigen Vorgaben beschrieben; diese sind in nachgeordneten Verordnungen und Regeln beschrieben.

► Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung (AbwV) bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind.

Der Anhang 50 (Zahnbehandlung) AbwV beschreibt die Forderung, dass die Amalgamfracht des Abwassers aus den zahnärztlichen Behandlungsplätzen um 95 Prozent zu verringern ist. Weiter wird der Einbau und Betrieb von nach Landesrecht zugelassenen Amalgamabscheidern gefordert, die einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 Prozent aufweisen.

Die Amalgamabscheider müssen regelmäßig entsprechend der Zulassung gewartet und entleert werden, hierüber sind schriftliche Nachweise (Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung für Abscheidgut) zu führen. Die Geräte sind vor Inbetriebnahme, sowie in Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

► Berliner Wassergesetz

Das Berliner Wassergesetz (BWG) bildet nach Landesrecht die Grundlage, ob eine Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) besteht und bestimmt die örtlich zuständigen Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Ordnungsaufgaben.

Das BWG legt auch fest, ob in der zu erlassenen Verordnung bestimmt werden kann, dass statt einer Genehmigung nur eine Anzeige für das Einleiten von Abwässern aus Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich ist, sofern diese der Bauart nach zugelassen sind. Die Bauartzulassung erteilt im allgemeinen das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

► Indirekteinleiterverordnung

Die neue, am 22.04.2005 veröffentlichte Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung (Indirekteinleiterverordnung - VGS), bildet nun auch die künftige Handlungsgrundlage für das Einleiten von amalgamhaltigen Abwasser und für die Betriebspflichten von Amalgamabscheidern.

Genehmigung der Indirekteinleitung

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ist es für Zahnarztpraxen nicht mehr erforderlich, einen Antrag (auch Folgeantrag) auf Genehmigung der Indirekteinleitung von amalgamhaltigem Abwasser zu stellen. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass das Abwasser in einem Amalgamabscheider behandelt wird, der über eine Zulassungsnummer bzw. ein Prüfzeichen vom DIBt verfügt und somit sämtliche Anforderungen und Regelungen der AbwV erfüllt.

Anzeigepflicht

Für Zahnarztpraxen besteht die Verpflichtung, das Einleiten von amalgamhaltigem Abwasser bei dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Dieser Anzeigeverpflichtung ist bei einer Praxisneugründung, einer Praxisverlegung oder einer Praxisaufgabe nachzukommen. Ebenfalls anzeigepflichtig sind Veränderungen der Abwasseranlagen in Praxen, z. B. Erweiterungen mit zusätzlichen Amalgamabscheidern oder der Wechsel von Fabrikaten bzw. Modelltypen.

Für bereits bestehende Genehmigungen ersetzt die Anzeige den früher notwendigen, fristgerechten Folgeantrag.

Die Anzeige ist mit einem behördlich festgelegte Vordruck durchzuführen - [siehe Kopiervorlagen „Anzeigeformular“ Seiten 7 - 9](#) -. Eine Kopie der Anzeige sollte unbedingt in der Praxis verwahrt werden.

Prüfpflichten

Amalgamabscheider sind von Sachverständigen gem. der Indirekteinleiterverordnung vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als fünf Jahren nach den Herstellervorgaben und den Festlegungen des DiBt zu überprüfen. Ist in der Bauartzulassung bzw. im Zulassungsschein eine kürzere Prüffrist festgelegt, gilt diese. Die Prüfberichte sind innerhalb von vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von dem Sachverständigen an das örtlich zuständige Bezirksamt zu übersenden.

Werden in einem Prüfbericht Mängel des Amalgamabscheiders protokolliert, so hat der Betreiber der Anlage diese spätestens bis zum Ablauf der durch den Sachverständigen vorgeschlagenen Frist zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, sofern vom örtlich zuständigen Bezirksamt keine andere Frist zur Mängelbeseitigung festgesetzt worden ist. Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln hat der Betreiber der Anlage innerhalb von vier Wochen nach Mängelbeseitigung eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Betriebspflichten

Für jeden Amalgamabscheider ist ein Betriebsbuch zu führen - [siehe Kopiervorlage „Betriebsbuch“ Seite 6](#) -. Das Betriebsbuch ist fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Abscheidegut ist unter Nachweis einem Entsorgungsfachbetrieb zu übergeben. Amalgamabscheider sind entsprechend der Wartungsvorschrift des Herstellers regelmäßig zu warten und zu entleeren. Dies kann durch eine Wartungsfirma oder durch den Betreiber selbst erfolgen, sofern er über ein schriftliches Einweisungsprotokoll des Lieferanten verfügt, das die entsprechend vermittelte Sachkunde bestätigt. Die Wartungsvorgänge sind jeweils mit Datum einzutragen. Die Entleerung des abgeschiedenen Amalgams ist zu dokumentieren.

„Sachverständige Stellen“

Sachverständige Stellen sind Hersteller von Amalgamabscheidern oder Dental-Depots, sofern diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Weisungsfreiheit der mit der Prüfung betrauten Prüfer (nachfolgend Techniker genannt) ist sicherzustellen
2. Die Erbringung des Nachweises über die erforderlichen Fachkenntnisse der Techniker, die mit der Prüfung betraut sind (Zertifikat des jeweiligen Herstellers und des zu prüfenden Amalgamabscheiders)
3. Einsatz der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung zur Prüfung der Amalgamabscheider entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Regeln der Technik
4. Die Erfüllung der Voraussetzung zur Erstellung eines Prüfberichts entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Regeln der Technik beziehungsweise eines eingeführten Vordruckes

Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der Techniker für Gewässerschäden, die eine Mindestdeckungssumme von zweihundertfünfzigtausend Euro zusichert.

Arbeitsanweisung für die Wartung von Amalgamabscheidern

Thema	Wann	Wie
Innenreinigung	Bei Patientenwechsel	<ul style="list-style-type: none"> • Speibeckenspülung nach Vorgabe der Hersteller laufen lassen, • über die Spraynebelabsaugung klares, kaltes Wasser aufsaugen.
	Nach Beendigung der Sprechstunde	<ul style="list-style-type: none"> • Erst Speibeckenspülung ca. 1 min. laufen lassen, • danach über die Spraynebelabsaugung Desinfektionslösung entsprechend der Herstellerangabe des Desinfektionsmitteherstellers aufsaugen, • weitere Maßnahmen der Bedienungs- und Wartungsanleitung zum Amalgamabscheider entnehmen und beachten.
Austausch bzw. Entleerung des Sedimentationsbehälters nach Herstellervorgaben	Bei Aufleuchten der entsprechenden Kontrollanzeige	<ul style="list-style-type: none"> • Als Schutzmaßnahme vor Infektionen sind flüssigkeitsdichte und durchstichsichere Handschuhe, Mund- / Nasenschutz und Schutzbrille zu tragen, • über die Spraynebelabsaugung Desinfektionslösung entsprechend der Herstellerangabe des Desinfektionsmitteherstellers aufsaugen, • Entnehmen des Sedimentationsbehälters, • Reinigen der Dichtflächen am Amalgamabscheider, • ggf. Reinigung der Füllstandssensoren, wenn Herstellervorgabe, • einsetzen des Sedimentationsbehälters, • Speibeckenspülung ca. 1 min. laufen lassen und Abscheider auf Dichtheit prüfen, • Austausch bzw. Entleerung des Sedimentationsbehälters im Betriebsbuch dokumentieren.
Funktionsprüfung der Kontroll- und Füllanzeige	Jährlich	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung zum Amalgamabscheider, • Funktionsprüfung im Betriebsbuch dokumentieren.
Funktionsstörung	Sofortiges Handeln	<ul style="list-style-type: none"> • Fehleranalyse nach Bedienungs- und Wartungsanleitung zum Amalgamabscheider durchführen und Fehler ggf. entsprechend der Herstellervorgaben beseitigen, • bei fortbestehender Störung den Fachkundendienst herbeirufen, • Instandhaltung- bzw. Reparatur im Betriebsbuch dokumentieren.
Sachverständigenprüfung	Vor Inbetriebnahme, danach längstens 5-jährig	<ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung eines Sachverständigen nach Indirekteinleiterverordnung (Sachverständigenliste über die Zahnärztekammer erfragen). • Erfolgreich durchgeführte Sachverständigenprüfung im Betriebsbuch dokumentieren.

Betriebsbuch* für Amalgamabscheider

Zahnarztpraxis: _____ Betriebsbuchseite Nr.: _____

Hersteller des Abscheiders: _____	Typ: _____	Geräte- Nr.: _____	ggf. in Raum: _____
--------------------------------------	---------------	-----------------------	------------------------

Datum	durchgeführt durch	Maßnahme	Bemerkungen	Unterschrift
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		
		<input type="checkbox"/> Kontrolle der Anzeigeelemente <input type="checkbox"/> Wartung / Sachverst.-Prüfung <input type="checkbox"/> Instandhaltungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Entleerung		

*) Das Betriebsbuch ist 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren!

Bezirksamt _____
von Berlin
- Umweltamt/Fachbereich Umwelt -

Berlin

Anzeige

- über die Inbetriebnahme
- oder
- den Weiterbetrieb

einer der Bauart nach zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage für amalgamhaltiges Abwasser nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz und über die Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser nach § 4 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Anlagenbetreiber/Einleiter:

Name und Anschrift:

Praxis:

Name:

Straße:

PLZ:

Berlin

Telefon:

Telefax:

E- Mail:

Ansprechpartner/Verantwortlicher:

Telefon:

2. Angaben zur Herkunft und Behandlung des amalgamhaltigen Abwassers

2.1 Behandlungseinheit

Anzahl der Behandlungseinheiten, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt: _____

Gesamtzahl der Behandlungseinheiten: _____

2.2 Art der Abwasserbehandlungsanlage/Zulassungsunterlagen/5-jährige Überprüfung

	Abscheider 1	Abscheider 2	Abscheider 3	Abscheider 4
Dient zur Abwasserbehandlung mehrerer Behandlungseinheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hersteller				
Typ				
Geräte- Nr.				
Zulassungs-Nr. bzw. Prüfzeichen DIBt	_____	_____	_____	_____
Datum der Zulassung	_____	_____	_____	_____
Datum der Inbetriebnahme				
Gehört zu Behandlungseinheit Typ				
Letzte Überprüfung (Inbetriebnahme/-Erstprüfung) oder wiederkehrende Prüfung durch einen Fachkundigen bzw. Sachverständigen*)	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____
	Durch: _____	Durch: _____	Durch: _____	Durch: _____
	<input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt	<input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt	<input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt	<input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt
	<input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht
Bemerkungen				

für weitere Amalgamabscheider sind die Angaben zu 2.2 auf einem Beiblatt zusammengestellt.

3. Wartung

Wartung der/des Amalgamabscheider/s entweder durch

- Wartungsfirma**
 - Kopie des Wartungsvertrages ist beigefügt
 - Kopie des Wartungsvertrages wird nachgereicht

oder

- Sachkundigen^{*)} der Praxis**
Nachweis der Sachkunde in Kopie als Anlage beigefügt

4. Entsorgung der amalgamhaltigen Abfälle (Abscheidegut)

- Entsorgungsfirma Name und Adresse der Entsorgungsfirma:

- Postversand
- Sonstiges: _____

5. Die Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern in der Anlage zum Anzeigenvordruck werde ich beachten.

Ort / Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers / verantwortlichen Vertreters

**) Die gekennzeichneten Begriffe sind den Ziffern 11 und 12 der Anlage definiert*

(verbleibt beim Anlagenbetreiber)

Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern

Folgende Hinweise sind durch den Anlagenbetreiber zu beachten:

1. Die Einleitung des amalgamhaltigen Abwassers aus Behandlungseinheiten und des Abwassers, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, darf nur über bauartzugelassene Amalgamabscheider erfolgen.
2. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt einzubauen, zu betreiben, durch einen Sachkundigen^f zu warten und durch eine anerkannte sachverständige Stelle gem. § 5 IndV^{*)} vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen.
3. Mit Abgabe dieser Anzeige (Inbetriebnahme/Weiterbetrieb) und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren ist ein Prüfbericht über die durchgeführte Überprüfung zu den Prüfungsschwerpunkten entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Angabe eventueller Mängel und Vorschlägen zu Fristen zur Beseitigung an die zuständige Behörde zu übergeben.
4. Der Einbau des Abscheiders muss durch einen fachkundigen Betrieb erfolgen. Die Zahnärztekammer wird Ihnen auf Wunsch eine Liste der fachkundigen Firmen für den Einbau von Amalgamabscheidern zusenden.
5. In dem zu führenden Betriebstagebuch sind die Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Mitarbeiter des örtlich zuständigen Bezirksamtes auf Verlangen vorzulegen.
6. Beim Betrieb und bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Änderungen, die sich auf den Anfall des amalgamhaltigen Abwassers oder auf die Amalgamabscheidung auswirken können, sind dem örtlich zuständigen Bezirksamt (Umweltamt/Fachbereich Umwelt) mitzuteilen. Anzuzeigen sind in jedem Fall die beabsichtigte Einrichtung weiterer Behandlungsplätze oder der Wechsel von Amalgamabscheidern.
8. Die in Amalgamabscheidern anfallenden Amalgamschlämme dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern sind den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.
9. Die bei der Röntgenfilmentwicklung anfallenden Fixier- und Entwicklerbäder sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen. Bei Fixier- und Entwicklerbädern handelt es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle), die einer obligatorischen Nachweisführung unterliegen. Daraus folgt, dass Fixier- und Entwicklungsbäder nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, sondern als Abfälle in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen sind. Sonderabfälle unterliegen einer Andienpflicht an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB), Berliner Str. 27a, 14467 Potsdam. Aus diesem Grund sind weitere Auskünfte bei der SBB schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 0331/279327 einzuholen. Eine Betriebsübergabe oder Betriebseinstellung (Praxisveräußerung oder -schließung) ist anzuzeigen.

10. Die **Überprüfung** hat **gemäß der Indirekteinleiterverordnung** (IndV) durch eine anerkannte **sachverständige** Stelle oder für einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren gem. § 9 Abs. 3 durch betreiberunabhängige fachkundige Personen zu erfolgen.
11. Als **Sachkundige** werden Personen des Betreibers oder beauftragte Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Amalgamabscheidern auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.
12. **Fachkundige Personen** sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern im hier genannten Umfang sowie über die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Amalgamabscheidern verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.
13. **Anerkannte sachverständige Stellen nach § 5 IndV** sind betreiberunabhängige Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen oder sonstige Institutionen, deren Mitarbeiter nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern im hier genannten Umfang sowie über die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Amalgamabscheidern verfügen und von der Wasserbehörde Berlin anerkannt sind. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.